

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Valley erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Valley erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Valley erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung für Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ vom 04.01.1993 außer Kraft.

Valley, den 31.05.2022

Bernd Schäfer  
Bernhard Schäfer



Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in Valley**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei Zugrundelegung der jährlichen durchschnittlichen Fahrleistung je Fahrzeug und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF MB-MD 2014	15 Jahren	1,58 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) MB-HD 112	25 Jahren	6,28 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) MB-MD 112	25 Jahren	5,72 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 MB-VY 112	25 Jahren	7,42 Euro
Anhänger MB-V 564	25 Jahren	1,65 Euro

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Mehrzweckfahrzeug MZF MB-MD 2014	34,38 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) MB-HD 112	159,54 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) MB-MD 112	125,35 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	222,56 Euro
Anhänger MB-V 564	12,50 Euro



### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

• Druckbelüftungsgerät, Hochleistungslüfter pauschal		25,00 Euro
• Pulverlöscher 6 kg mit Befüllung, Patrone, Wartung, Dichtung, Sicherung		75,50 Euro
• Pulverlöscher 12 kg mit Befüllung, Patrone, Wartung, Dichtung, Sicherung		123,50 Euro
• Kohlendioxidlöscher 6 kg mit Befüllung, Wartung, Dichtung		42,00 Euro
• Pulverlöscher 12 kg bzw. 9 l Schaumlöscher mit Befüllung, Patrone		
Wartung, Dichtung, Sicherung	pauschal	123,50 Euro
• MicroCafs Tragbarer Schaumlöscher, 10 l		123,50 Euro
• Reinigung und Imprägnierung eines Atemschutzanzuges bzw. Einsatzkleidung		31,00 Euro
• Atemschutzgerät (Gerät + Maske)		21,00 Euro
• Reinigung u. Überprüfung Atemschutz-Maske		13,15 Euro
• Überprüfung Atemschutzgerät		61,38 Euro
• Überprüfung Lungenautomat		37,26 Euro
• Füllung einer Atemschutzflasche 200 bar	pauschal	5,00 Euro
• Füllung einer Atemschutzflasche 300 bar	pauschal	10,00 Euro
• Umluftunabhängiges Atemschutzgerät		21,00 Euro
• Schlauch waschen je Länge		7,50 Euro
• Schlauchreparatur Kupplung je Stück		6,20 Euro
• Ausleihgebühr für 1 Schlauchlänge pro Tag		10,00 Euro
• Vulkanisierarbeit je Schadensstelle		6,20 Euro
• Feuerwehrschutzhandschuhe	pro Paar	35,00 Euro
• Ölbindemittel je Sack inklusive Entsorgung,	pauschal	48,00 Euro
• Ölvliestücher (Ölbindetücher) und Chemietücher	je Pack	102,60 Euro
• Ölvliestücher (Ölbindetücher) u. Chemietücher entsorgen	pauschal	50,00 Euro
• Ölschlengel/-sperre		55,00 Euro
• Pumpen unterschiedlichster Art		15,30 Euro
• Öl-/Wassersauger		20,00 Euro
• Generator 14 KVA		35,80 Euro
• Generator ab 8 KVA tragbar		22,40 Euro
• Stromgenerator, Festeinbau Fahrzeug		58,00 Euro
• Motorsäge, Motorflex		9,20 Euro
• Rettungssäge		9,20 Euro
• Trennschleifer		6,20 Euro
• Beleuchtung ohne Aggregat		6,20 Euro
• Beleuchtung (fest am Fahrzeug verbaut)		18,00 Euro
• Wärmebildkamera		60,00 Euro
• Gasmessgerät		60,00 Euro
• Absturzsicherung		24,00 Euro
• Heuwehrgerät pro Einsatz	pauschal	75,00 Euro
• Heu-Mess-Sonde		6,20 Euro
• Hebekissensystem		6,20 Euro
• Steck-Leiter		6,20 Euro
• Dreiteilige Schiebeleiter		12,40 Euro
• Mehrzweckzug (ab 16 kN)		6,20 Euro
• Falschalarmierung: Fahrzeug u. Personal		nach Aufwand
• Fehlalarm bei privaten Brandmeldeanlage: Fahrzeug u. Personal		nach Aufwand
• Tragkraftspritze		55,00 Euro
• Sprungpolster Rettungshöhe 8 m		55,00 Euro
• Löschwasser-Faltbehälter 15.000 l		30,00 Euro
• Tier-Hebegeschirr für Kühe/Pferde		62,00 Euro

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls Art. 9 Abs. 3 BayFwG, des fortgezählten Arbeitsentgelts Art. 10 BayFwG oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

##### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.



## Amtliche Bekanntmachung

### **Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat am 24.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Erlass o.g. Satzung beschlossen. Dieser Beschluss und die genannte Satzung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ab dem Tage dieser Bekanntmachung kann die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren bei der Gemeindeverwaltung Valley, Zimmer Nr. 5, Pfarrweg 1, 83626 Valley von jedermann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden; auf Verlangen und vorheriger Terminabsprache wird über ihren Inhalt und die Auswirkungen entsprechende Auskunft erteilt. Zudem kann die Satzung auch auf der Homepage

[www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen](http://www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen)

eingesehen werden.

**Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren tritt am 01.06.2022 in Kraft.**

Valley, den 31.05.2022

Gemeinde Valley

*Bernhard Schäfer*  
Bernhard Schäfer

Erster Bürgermeister



---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Valley und auf der Homepage der Gemeinde Valley

angeheftet am: 31.05.2022

abgenommen am: \_\_\_\_\_

abzunehmen ab: 31.07.2022

Valley, den \_\_\_\_\_ Unterschrift, Dienstbezeichnung